

fugnis der Androhung von Erzwingungsstrafen usw. liegt im Ermessen des Finanzamtes. Über Berufungen, deren Streitgegenstand keinen höheren Wert hat als 100 RM, kann das Finanzgericht, ohne daß eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes oder eine Stellungnahme zu Rechtsfragen erforderlich ist, nach freiem Ermessen entscheiden. Ebenso gilt für die Entscheidung darüber, wie hoch der Wert des Streitgegenstandes festzustellen ist, freies Ermessen.

Ermessens-Entscheidungen müssen sich in den Grenzen halten, die das Gesetz dem Ermessen zieht, und innerhalb dieser Grenzen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit getroffen werden. Jedem Ermessen sind sachliche Grenzen gezogen, denn sonst wäre Ermessen gleichbedeutend mit Willkür. Für die Ausübung des Ermessens ist nicht nur die Billigkeit als Richtschnur maßgebend, sondern daneben hat noch die Zweckmäßigkeit, die auch den Erfordernissen des Volksganzen und der Verwaltung Rechnung trägt, zu treten. Das Steueranpassungsgesetz schreibt vor, daß Fragen der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit nach nationalsozialistischer Weltanschauung zu beurteilen sind.

Richtet sich die Rechtsbeschwerde gegen eine Ermessens-Entscheidung, so hat der Reichsfinanzhof zu prüfen, ob sich die Entscheidung in den Grenzen hält, die das Gesetz dem Ermessen zieht. Ist dies der Fall, so hat er sie auf ihre Billigkeit und Zweckmäßigkeit hin nur dann nachzuprüfen, wenn er nach Aufhebung der angefochtenen Entscheidung selbst entscheidet.

Berechnung des Gewerbeertrags und des Gewerkekapitals

Auch nach dem Gewerbesteuererziehungsgesetz, welches ab 1. April 1937 einheitlich im Reich in Kraft tritt, in Mecklenburg und Oldenburg aber bereits Geltung hat, werden bei der Gewerbeertragsteuer Zinsen für die nicht auslaufenden Verbindlichkeiten bestehenden Schulden den Einkünften aus dem Gewerbebetrieb wieder hinzugerechnet. Zinsen für Dauerverbindlichkeiten bilden demnach einen Teil des gewerblichen Ertrags, soweit sie bei der Feststellung der Reineinkünfte abgesetzt worden sind.

Sinngemäß ist bei der Gewerkekapitalsteuer der Einheitswert des gewerblichen Betriebs um den Betrag der nicht in laufenden Verbindlichkeiten bestehenden Schulden zu erhöhen. Der Wert des Gewerkekapitals ist demnach der für den gewerblichen Betrieb festgestellte Einheitswert zuzüglich der Dauerverbindlichkeiten, soweit sie als Schulden und Lasten vom Einheitswert des gewerblichen Betriebs abgesetzt worden sind. Die Hinzurechnung solcher Schulden hat ihren Grund darin, daß es für die Besteuerung nach dem Gewerkekapital gleichgültig sein soll, ob eigenes oder fremdes Kapital in dem Betriebe arbeitet.

Wenn das Betriebsgrundstück in dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten ist, so scheidet es stets bei der Feststellung des Gewerkekapitals aus, da mit Rücksicht auf die Heranziehung des Grundstücks zur Grundsteuer eine nochmalige Besteuerung desselben vermieden werden soll. Ein Grundstück kann im Gegensatz zu der früheren Regelung jetzt nur dann im Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sein, wenn es zu mehr als der Hälfte seines Werts dem gewerblichen Betriebe des Eigentümers dient; denn nur unter dieser Voraussetzung gilt das ganze Grundstück als Betriebsgrundstück. Bei Miteigentumsrecht am Hause wird allerdings als Ausnahme abweichend verfahren, indem ein derartiges Grundstück, auch wenn es in größerem Um-

fang einem gewerblichen Betriebe der Beteiligten dient, stets zum Grundvermögen, nicht Betriebsvermögen rechnet.

Während nun hiernach die Hinzurechnung eines Betriebsgrundstücks zum Betriebsvermögen gewerbesteuerrechtlich nichts mit dem Wert des Gewerkekapitals zu tun hat, wirkt die Hinzurechnung von Dauerschulden zum Einheitswert des gewerblichen Betriebs nicht nur auf die Kapital-, sondern auch auf die Ertragsteuer. Zunächst werden ja die Zinsen für die Dauerverbindlichkeiten zum gewerblichen Ertrag gerechnet, ferner werden, wenn nämlich bei einem Betriebe der Gewerbeertrag unter 5% des Gewerkekapitals bleibt, 5% dieses Gewerkekapitals als fingierter steuerpflichtiger Gewerbeertrag angesehen.

Ob Verbindlichkeiten der Charakter einer Dauerschuld oder einer kurzfristigen bzw. laufenden Schuld beizulegen ist, ist nach den angestellten Erwägungen und im übrigen noch wegen der Progression der Gewerbesteuer und der hiernach anzuwendenden oft recht hohen Prozentsätze immerhin von einiger Tragweite.

Um laufende Verbindlichkeiten handelt es sich, wenn solche im gewöhnlichen Geschäftsverkehr regelmäßig eingegangen werden, z. B. durch Wareneinkauf, die nach kurzer Zeit ihre Erledigung durch Erfüllung und Zahlung finden. Den Gegensatz bilden sogenannte Dauerverbindlichkeiten, die vereinbarungsgemäß für eine längere Zeit bestehen bleiben sollen, z. B. Aufnahme eines Darlehns gegen Hypothekenbestellung. Um welche Art von Verbindlichkeiten es sich im Einzelfall handelt, läßt sich am besten aus der Entstehungsgeschichte der betreffenden Schuld, namentlich aus den zwischen den Beteiligten getroffenen Abmachungen, erkennen. Hierbei ist allerdings zu beachten, daß z. B. bei Krediten die formale Vereinbarung einer kurzen Kündigungsfrist allein noch nicht für einen laufenden Kredit spricht. Häufig werden Kredite mit kurzer Kündigungsfrist gegeben, die trotzdem von vornherein nicht für kurze, sondern für längere Zeit bestimmt sind. Auch kommt es oft vor, daß aus ursprünglich kurzfristig gegebenen Krediten auf Grund später eingetretener Umstände ein langfristiger wird. Für die Beurteilung wird in der Hauptsache maßgebend sein, ob die Kredite nach dem Geschäftsverkehr der Beteiligten als lang- oder kurzfristig gedacht und gewollt sind. Wechselkredite und Warenschulden sind in der Regel keine langfristigen Verbindlichkeiten, ebenso sind die aus dem Kontokorrentverkehr mit der Bank sich ergebenden Verbindlichkeiten als laufende anzusehen.

Eine Hinzurechnung normaler Miet- und Pachtzinsen findet ab 1. April 1937 grundsätzlich nicht mehr statt. Übersteigt jedoch die Miete die für die Überlassung der gewerblichen Räume ortsüblich angemessene Höhe, so ist der Mehrbetrag dann hinzuzurechnen, wenn es sich offensichtlich um einen wesentlichen Unterschied handelt. Um denjenigen, der, weil sein Gewerbe in eigenen Räumen betrieben wird, die Miete spart und deswegen einen höheren Gewinn erzielt, nicht zu benachteiligen, wird ihm nach dem Reichsgewerbesteuerrecht ein Abzug von 3% des Einheitswertes seines Betriebsgrundstücks eingeräumt. Dieser Betrag von 3% kann vom Gewerbeertrag abgesetzt werden, er wird also nicht als Ertrag des Gewerbebetriebs angesehen.

An sich gehört bekanntlich das Einkommen aus einem Betriebsgrundstück als wirtschaftlichem Teil des Betriebsvermögens und damit des gewerblichen Betriebs zum gewerblichen Gewinn. Nicht zum Gewerkekapital rechnet das bereits von der Grundvermögensteuer erfaßte Betriebsgrundstück. Auch die Besteuerung eines solchen Grundstücks durch Ertragsteuer soll durch den Abzug